

Aufnahmebedingungen für die Städtischen Kindertagesstätten



1. Aufnahmevoraussetzungen

In die städtischen Kindertagesstätten werden Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren aufgenommen, sofern sie in Flensburg wohnen. Kinder aus dem Umland können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Schulkinder können nur aufgenommen werden, wenn die Kriterien für einen individuellen Rechtsanspruch erfüllt werden.

2. Betreuungszeit

In den städtischen Kindertagesstätten erfolgt die Aufnahme im Rahmen des gesetzlichen bzw. individuellen Rechtsanspruches und innerhalb der jeweils angebotenen Betreuungszeiten.

3. Aufnahmekriterien

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, werden bevorzugt aufgenommen.

Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der familienergänzenden Erziehung und Bildung bedürfen, werden gleichfalls bevorzugt aufgenommen.

Das sind insbesondere Kinder,

- die wegen Berufstätigkeit oder Berufsausbildung ihrer Eltern tagsüber betreut werden müssen
- deren Familien sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind
- deren Familien durch schwerwiegende Krankheitsfälle betroffen sind
- die einer besonderen Förderung bedürfen.

Die Aufnahme eines Kindes kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass das Kind in der Kindertagesstätte trotz eines erheblichen Entwicklungsrückstandes oder schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten in der erforderlichen Weise gefördert werden kann und die Förderung der anderen Kinder der Gruppe nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Sollte das Kind nicht aufgenommen werden können, weist die Kindertagesstätte die Eltern auf geeignete Beratungs- und Hilfsangebote hin.

4. Gesundheitliche Voraussetzungen

Bevor ein Kind aufgenommen wird, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Vordrucke hierfür sind in den Kindertagesstätten vorhanden.

Kinder ab 3 Jahren sollen tagsüber trocken sein.

5. Infektionsschutz

Die in dem ausgehändigten Merkblatt gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Bestimmungen müssen für die Dauer der Aufnahme in die Kindertagesstätte unbedingt beachtet werden.

6. Erkrankung des Kindes

Wenn das Kind krank ist, muss die Kindertagesstätte informiert werden. Das Kind muss solange zu Hause bleiben, bis es wieder gesund ist.

Falls ein Kind aus anderen Gründen nicht in die Einrichtung geschickt wird, soll die Einrichtung ebenfalls rechtzeitig informiert werden.

7. Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung gegen Unfall versichert.

8. Hol- und Bringezeit

Die Hol- und Bringezeit wird anhand der Öffnungszeiten in jeder städtischen Kindertagesstätte individuell festgelegt. Die Eltern werden bei Aufnahme über die jeweils geltenden Zeiten informiert. Die Kinder müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in die Kindertagesstätte gebracht und unbedingt zum vereinbarten – gebuchten- Zeitpunkt wieder abgeholt werden.

9. Öffnungs- und Schließzeiten

Die täglichen Öffnungszeiten werden in den städtischen Kindertagesstätten individuell geregelt und in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Die jährliche Schließungszeit beträgt 20 Arbeitstage. Die genauen Termine gibt die Kindertagesstätte in jedem Jahr rechtzeitig bekannt. Ausnahmen werden in den einzelnen Kindertagesstätten veröffentlicht.

10. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind spätestens bis zum 5. Tag des Monats ganzjährig zu bezahlen. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschrift-Verfahren entrichtet. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

11. Ermäßigungen

Es können Ermäßigungsanträge im Bürgerbüro (Rathaus, 1. Etage) gestellt werden. (Die Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten erhältlich). Für Geschwister wird eine Beitragsermäßigung gewährt. Dies gilt auch, wenn die anderen Kinder bei einem anderen Träger betreut werden.

12. Mittagsverpflegung

Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Das Entgelt für das Essen wird monatlich erhoben und ist für 11 Monate jährlich zu zahlen.

13. An- und Abmeldung

Das Kita-Jahr beginnt unabhängig von der Schließzeit der Kindertagesstätte am 1. August und endet zum 31. Juli des Folgejahres.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. August. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages.

Wenn ein Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll, ist eine schriftliche Abmeldung bei der Kita-Leitung erforderlich. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Die Frist beträgt 6 Wochen. In den letzten 3 Monaten vor der Sommerpause der Kindertagesstätte ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich.

14. Ausschluss von Kindern

Die Kindertagesstätte kann ein Kind nur aus wichtigen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

Wichtige Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich herausstellt, dass das Kind wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes oder wegen schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder
- wenn Eltern auf Dauer nicht zur erforderlichen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte bereit sind oder
- das Kind über einen erheblichen Zeitraum unentschuldigt fehlt oder
- die Eltern der Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages oder des Essengeldes wiederholt nicht nachkommen.

In allen Fällen ist die Einstellung der Betreuung schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.